



UKW-Radio – Südostschweiz

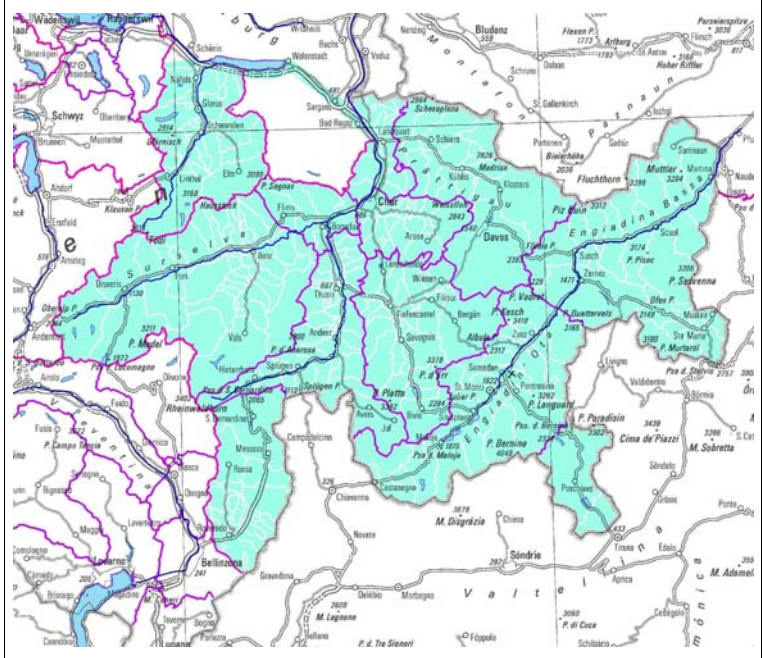
Versorgungsgebiet und Konzession

Region Südostschweiz (Nr. 32)

1 Konzession mit Leistungsauftrag;
Gebührenanteil: 2'227'712 Franken.

Auflagen

- Produktion eines in der Region produzierten, täglichen Fensterprogramms für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn;
- Verpflichtung, einen bestimmten Anteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten sowie diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano zu pflegen.



Bewerberinnen

- Radio Grischa (Südostschweiz Presse AG)
- Radio Südost (Stefan Bühler, Roger Schawinski, Daniel Sigel)

Konzession wird erteilt an:

Radio Grischa

vgl. www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell

Ergebnis der Auswertung

Radio Grischa schneidet bei den Input- wie auch bei den Outputkriterien besser ab. So erfüllt es insbesondere die Inputkriterien Qualitätssicherung sowie Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden besser. Bei den Arbeitsbedingungen sind die beiden Gesuche hingegen gleichwertig. Hinsichtlich des Outputs setzt Radio Grischa das Vielfaltsgebot vor allem bei den Sendungsarten besser um. Beim Programmfenster verfolgen die beiden Bewerberinnen unterschiedliche Konzepte, wobei die Auflagen von beiden Bewerberinnen erfüllt werden. Aufgrund des originelleren Ansatzes (lokales Korrespondentennetz) schneidet Radio Südost diesbezüglich leicht besser ab. Im Zusammenhang mit der Erschliessung des Versorgungsgebiets sind die Angaben von Radio Grischa in technischer und zeitlicher Hinsicht konkreter.

Weil Radio Grischa die Ausschreibungskriterien besser erfüllt als Radio Südost, muss ihm die Konzession gestützt auf Artikel 45 Absatz 3 RTVG auch erteilt werden, wenn dadurch die Medienkonzentration im Versorgungsgebiet bestehen bleibt oder zunimmt. Die grössere Unabhängigkeit einer Bewerberin darf nur dann als Entscheidkriterium beigezogen werden, wenn die Bewerbungen weitgehend gleichwertig sind.

Entscheidungskriterien

Bei der Auswertung hat die Konzessionsbehörde nicht irgendeinen allgemeinen Qualitätsbegriff anzuwenden oder in erster Linie auf eine gegenwärtige oder für die Zukunft erwartete Publikumsakzeptanz abzustellen. Massgebend ist vielmehr die Stossrichtung, welche der Gesetzgeber bei der Einführung des Splittingsystems vor Augen hatte. Es ging insbesondere darum, einen Beitrag der elektronischen Medien zu Prozessen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen, die in der föderalistisch organisierten Schweiz zu einem hohen Anteil auf regionaler Ebene stattfinden. Die Ausschreibung hat die gesetzlichen Leistungsaufträge konkretisiert und in Input- und Outputfaktoren aufgeteilt. Die Inputfaktoren umschreiben jene Voraussetzungen, die namentlich punkto interner Organisation, personellen Massnahmen und Qualitätssicherungsprozessen erfüllt sein müssen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten. Der Output bezeichnet das Programm, wie es künftig ausgestrahlt werden soll.

Die detaillierte Ausschreibung befindet sich auf <http://www.bakom.admin.ch>